

Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat in öffentlicher Sitzung am 20.06.2023 gemäß § 49 a Absatz 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 151, S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 371, S.3) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 181, S.6) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Umfang der Reinigung

Die Reinigungspflicht der Stadt Niemegk umfasst alle zur Abwendung von Gefahren innerhalb der geschlossenen Ortslagen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlichen Arbeiten. Insbesondere sind Gehwege sowie Straßen vom Fahrbahnrand aus 0,5 m mindestens einmal 14-tägig von losen Ablagerungen (z.B. Sand, Kies, Steine) und sonstigen Verschmutzungen (z.B. Laub) zu befreien. Abweichend davon sind Straßen auf einer Breite von 1,5 m zu reinigen, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Bei auffälligen erheblichen Verschmutzungen ist unverzüglich eine Reinigung durchzuführen. Weiterhin sind die Gehwege und Straßen im Winter unverzüglich von Schnee und Eis zu befreien sowie bei Glätte unverzüglich gestreut. Die Reinigungspflicht umfasst nicht das regelmäßige Mähen oder Harken von öffentlichen Grünflächen.

§ 2 Art und Weise des Bestreuens von Gehwegen

Bei der Straßenreinigung dürfen zur Vernichtung von Pflanzen im Bereich der Gehwege auf keinen Fall chemische Mittel verwendet werden. Zum Streuen bei Glätte darf lediglich Sand zum Einsatz kommen. Der Gehweg ist bei Schneefall in einer Breite von 1,5 Metern freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte in der gleichen Breite mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, wobei die Verwendung von nicht umweltverträglichen Stoffen und Aschen unzulässig ist. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) zulässig, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen der Gehwege.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflichten gemäß dieser Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke innerhalb der Ortslagen. Auf formlosen Antrag des zur Reinigung Verpflichteten kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der oder des übernehmenden beizufügen.

§ 4 Grenzen der Übertragung

- (1) Die Beseitigung von Öl- oder Kraftstoffspuren oder ähnlicher Verunreinigungen obliegt ausschließlich der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast.
- (2) Laub und andere herabfallende Pflanzenteile (z.B. Kastanien) werden auf Antrag der zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümer nach Einzelfallprüfung durch die Gemeinde aufgenommen und entsorgt, soweit der Umfang vom sonst örtlich üblichen Umfang erheblich abweicht.
- (3) Die Fahrbahnen der Straßen laut Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung werden von der Stadt Niemegk wintergewartet und werden von der Übertragung der Reinigungspflicht ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Straßenreinigungssatzung vom 31.08.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2010 außer Kraft.

Niemegk,

6.7.23

Hemmerling

Amtsleiter

Anlage der Straßenreinigungssatzung

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt Niemegk vom 01.11. bis 31.03. winterge-
wartet werden

Straßenname	Bereich
Treuenbrietzener Strasse	Nr. 1 bis Ponyhof und Bereich der B 102
Brandenburger Strasse	Bis B 102
Jüterbogger Straße	Bis Ecke Kunads garten
Waldstraße	Bis Buswendeschleife
Friedhofstraße	Bis Eingang Friedhof
Lindenstraße	gesamte Länge
Parkplatz Kita	gesamte Fläche
Bahnhofstraße	gesamte Länge
Altdorfer Weg	gesamte Länge
Straße der Jugend	gesamte Länge
Kirchplatz	gesamte Länge
Kunads Garten	gesamte Länge
Burgstraße	gesamte Länge
Teichstraße	gesamte Länge
Belziger Straße	gesamte Länge
Mittelstraße	Bereich der L 82
Großstraße	gesamte Länge
Wittenberger Straße	gesamte Länge
Lindenstraße	gesamte Länge
Dorfstraße Hohenwerbig	L 82 bis FFW-Gerätehaus
Dorfstraße Hohenwerbig	Bereich der L 82
Niemegker Straße Werdermühle	gesamte Länge
Sandberger Straße Lühnsdorf	gesamte Länge
Dorfstraße Lühnsdorf	Bereich der Kreisstraße



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die durch mich am 06.07.2023 ausgefertigte Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Niemegk gemäß der Hauptsatzung der Stadt Niemegk durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlautes im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Niemegk, 06.07.2023

Hemmerling

Amtsdirektor